

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : Resinomer Catalyst

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Nur auf Rezept

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Hersteller:

Bisco, Inc. 1100 W Irving Park Road, Schaumburg, IL 60193 USA  
1-847-534-6000, während normaler Geschäftszeiten  
[www.bisco.com](http://www.bisco.com)

##### EG-Vertreter:

Bisico France, 208, allée de la Coudoulette, 13680 Lançon de Provence, France  
Telephon: 33-4-90-42-92-92

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC - 24-Stunden-Hazmat-Notfallkommunikationszentrum  
Inland: 1-800-424-9300 Außerhalb der USA: 1-703-527-3887, Gespräche werden angenommen

### ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315  
Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319  
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317

Volltext der Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) :

Achtung

Gefährliche Inhaltsstoffe :

2-Hydroxyethylmethacrylat; Dibenzoylperoxid; BisGMA

Gefahrenhinweise (CLP) :

H315 - Verursacht Hautreizungen  
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen  
H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise (CLP) :

P261 - Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden  
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen  
P272 - Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen  
P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen  
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen  
P305+P351+P338 - FALLS IN DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen  
P321 - Besondere Behandlung (siehe Erste-Hilfe-Maßnahmen auf diesem Kennzeichnungsetikett)  
P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen  
P333+P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

# Resinomer Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

hinzuziehen  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen  
hinzuziehen  
P362+P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen  
P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle, einer zugelassenen Firma für die Aufbereitung gefährlicher Abfälle oder in einer autorisierten Sammelstelle für gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von leeren und gereinigten Behältern, die wie normaler Abfall entsorgt werden können, einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
BisGMA	(CAS-Nr.) 1565-94-2	5 - 10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317
2-Hydroxyethyl-Methacrylat	(CAS-Nr.) 868-77-9 (EG-Nr.) 212-782-2 (EG Index-Nr.) 607-124-00-X	5 - 10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317
Dibenzoylperoxid	(CAS-Nr.) 94-36-0 (EG-Nr.) 202-327-6 (EG Index-Nr.) 617-008-00-0	< 1	Org. Perox. B, H241 Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317
Geschützt	(CAS-Nr.) Geschützt (EG-Nr.) Geschützt (EG Index-Nr.) Geschützt	< 1	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

#### Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen
Geschützt	(CAS-Nr.) Geschützt (EG-Nr.) Geschützt (EG Index-Nr.) Geschützt	(C >= 1) STOT SE 3, H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Reizung. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.

# Resinomer Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Eigenständiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmung von Nebel, Dampf vermeiden.

#### 6.1.2. Für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 8: "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Einatmung von Nebel, Dampf vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

### 7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Geschützt (Geschützt)		
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	8,4 mg/m <sup>3</sup> (Geschützt; EU; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Indikativer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz)
EU	IOELV TWA (ppm)	2 ppm (Geschützt; EU; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Indikativer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz)
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	12,6 mg/m <sup>3</sup> (Geschützt; EU; Kurzzeitwert; Indikativer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz)
EU	IOELV STEL (ppm)	3 ppm (Geschützt; EU; Kurzzeitwert; Indikativer Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	4,2 mg/m <sup>3</sup> (Triethylamin; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std)
Belgien	Grenzwert (ppm)	1 ppm (Triethylamin; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std)
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	12,6 mg/m <sup>3</sup> (Triethylamin; Belgien; Kurzzeitwert)
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	3 ppm (Triethylamin; Belgien; Kurzzeitwert)
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	4,2 mg/m <sup>3</sup> (Triethylamin; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; VRC: Bindender regulatorischer Wert)
Frankreich	VME (ppm)	1 ppm (Triethylamin; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; VRC: Bindender regulatorischer Wert)

# Resinomer Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

<b>Geschützt (Geschützt)</b>		
Frankreich	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	12,6 mg/m <sup>3</sup> (Triethylamin; Frankreich; Kurzzeitwert; VRC: Bindender regulatorischer Wert)
Frankreich	VLE (ppm)	3 ppm (Triethylamin; Frankreich; Kurzzeitwert; VRC: Bindender regulatorischer Wert)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8STD (mg/m <sup>3</sup> )	4,2 mg/m <sup>3</sup> (Geschützt; Niederlande; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8STD (ppm)	1 ppm (Geschützt; Niederlande; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich)
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m <sup>3</sup> )	12,6 mg/m <sup>3</sup> (Geschützt; Niederlande; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich)
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (ppm)	3 ppm (Geschützt; Niederlande; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze für Arbeitnehmer im öffentlichen Bereich)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	8 mg/m <sup>3</sup> Geschützt; Vereinigtes Königreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	2 ppm Geschützt; Vereinigtes Königreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	17 mg/m <sup>3</sup> Geschützt; Vereinigtes Königreich; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	4 ppm Geschützt; Vereinigtes Königreich; Kurzzeitwert; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005)
USA - ACGIH	Lokale Bezeichnung	Geschützt
USA - ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	0,5 ppm
USA - ACGIH	ACGIH STEL (ppm)	1 ppm
USA - ACGIH	Hinweis (ACGIH)	URT irr; Sehbehinderung; Haut; A4
USA - OSHA	Lokale Bezeichnung	Geschützt
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m <sup>3</sup> )	100 mg/m <sup>3</sup>
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (ppm)	25 ppm
<b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b>		
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (Dibenzoylperoxid; Belgien; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std)
Frankreich	VME (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (Dibenzoylperoxid; Frankreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; VL: Indikativer nicht regulatorischer Wert)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> Dibenzoylperoxid; Vereinigtes Königreich; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; Expositionsgrenze am Arbeitsplatz (EH40/2005)
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup> (Benzoylperoxid; USA; Zeitgewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze 8 std; TLV - Adoptierter Wert)

## 8.2. Expositionskontrollen

### Geeignete technische Kontrollen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

### Handschutz:

Schutzhandschuhe

### Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

### Atemschutz:

# Resinomer Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Aussehen	: Paste.
Farbe	: Weiß.
Geruch	: Acryl.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH	: Keine Daten verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar.
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Log Pow	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalation)	: Nicht eingestuft

### 2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9)

LD50 Oral Ratte	5.564 mg/kg Körpergewicht (Ratte; Versuchswert)
-----------------	---

# Resinomer Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

<b>2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9)</b>	
LD50 Dermal Kaninchen	> 5.000 mg/kg Körpergewicht (Kaninchen; Versuchswert)
<b>Geschützt (Geschützt)</b>	
LD50 Oral Ratte	> 460 mg/kg (Ratte; Gleich oder ähnlich wie OECD 401; Versuchswert; 730 mg/kg Körpergewicht; Ratte)
LD50 Dermal Kaninchen	416 mg/kg (Kaninchen; Versuchswert; Gleich oder ähnlich wie OECD 402; 580 mg/kg Körpergewicht; Kaninchen)
LC50 Inhalation Ratte (mg/l)	> 4,2 mg/l/4std (Ratte)
<b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b>	
LD50 Oral Ratte	> 5.000 mg/kg (Ratte)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - allgemein	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Akute aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	: Nicht eingestuft

<b>2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9)</b>	
LC50 Fische 1	227 mg/l (LC50; 96 std)
EC50 Daphnia 1	171 mg/l (NOEC; OECD 202: Daphnia sp. Akute Immobilisierungsprüfung; 48 std; Daphnia magna; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert)
EC50 Daphnia 2	380 mg/l (EC50; OECD 202: Daphnia sp. Akute Immobilisierungsprüfung; 48 std; Daphnia magna; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert)
Schwellenwert Algen 1	836 mg/l (ErC50; OECD 201: Alge, Wachstumshemmungsprüfung; 72 std; Pseudokirchneriella subcapitata; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert)
Schwellenwert Algen 2	345 mg/l (EbC50; OECD 201: Alge, Wachstumshemmungsprüfung; 72 std; Pseudokirchneriella subcapitata; Statisches System; Süßwasser; Versuchswert)
<b>Geschützt (Geschützt)</b>	
EC50 Daphnia 2	17 mg/l (LC50; ASTM; 48 std; Ceriodaphnia dubia; Semistatisches System; Süßwasser; Versuchswert)
<b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b>	
LC50 Fische 1	2 mg/l (LC50; 96 std; Poecilia reticulata)

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

<b>2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9)</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	In Wasser biologisch leicht abbaubar. Bioabbaubarkeit im Boden: keine Daten verfügbar. Wird im Boden absorbiert.
<b>Geschützt (Geschützt)</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	In Wasser biologisch leicht abbaubar. Niedriges Potenzial für Absorption in Erde. Photodegradation in der Luft.
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	< 0,001 g O <sub>2</sub> /g stoff
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,02 g O <sub>2</sub> /g stoff
<b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	In Wasser biologisch leicht abbaubar. Keine (Test)Daten zur Mobilität des Stoffs verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

# Resinomer Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

<b>2-Hydroxyethyl-Methacrylat (868-77-9)</b>	
BCF Fische 1	1,3 - 1,5 (BCF)
Log Pow	-0,55 - 0,49 (0,42; Versuchswert; OECD 107: Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser); Schüttelkolben-Methode; 25 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Bioakkumulationspotenzial (BCF < 500).

<b>Geschützt (Geschützt)</b>	
BCF Fische 1	< 0,5 (BCF; OECD 305: Biokonzentration: Durchfluss-Fischtest; 42 Tage; Cyprinus carpio; Süßwasser)
Log Pow	1,45 (Versuchswert; Sonstige)
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Bioakkumulationspotenzial (BCF < 500).

<b>Dibenzoylperoxid (94-36-0)</b>	
Log Pow	3,71 (QSAR; 3,2; Versuchswert; OECD 117: Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser), HPLC-Methode; 22 °C)
Bioakkumulationspotenzial	Niedriges Bioakkumulationspotenzial (Log Kow < 4).

### 12.4. Mobilität im Boden

<b>Geschützt (Geschützt)</b>	
Oberflächenspannung	0,021 N/m (20 °C)
Log Koc	log Koc, Sonstige; 2,56; Berechneter Wert

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

### 14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (ADN) : Nicht anwendbar  
UN-Nr. (RID) : Nicht anwendbar

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar  
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklasse(n)

#### ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR) : Nicht anwendbar

#### IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG) : Nicht anwendbar

#### IATA

Transportgefahrenklasse(n) (IATA) : Nicht anwendbar

#### ADN

Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht anwendbar

#### RID

Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht anwendbar

# Resinomer Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IMDG)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (IATA)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (ADN)	: Nicht anwendbar
Verpackungsgruppe (RID)	: Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
Sonstige Angaben	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### - Landtransport

Keine Daten verfügbar

#### - Seeschifftransport

Keine Daten verfügbar

#### - Lufttransport

Keine Daten verfügbar

#### - Binnenschifftransport

Keine Daten verfügbar

#### - Bahntransport

Keine Daten verfügbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des Marpol-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

12. Verordnung zur Umsetzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 12.BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)

##### Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

##### Dänemark

Empfehlungen der dänischen Vorschriften : Das Produkt darf von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht verwendet werden  
Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt mit dem Produkt kommen

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurden keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt



# Resinomer Catalyst

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Revisionsdatum:

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündliche Flüssigkeiten, Kategorie 2
Org. Perox. B	Organische Peroxide, Typ B
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H311	Giftig bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H335	Kann die Atemwege reizen

SDB EU (REACH Anhang II)

*Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden*